

# Hinweise zum Antragsverfahren

1. Es ist ein spezieller Antragsvordruck vorgeschrieben. Der Vordruck ist vollständig auszufüllen. Felder, die für die beantragte Zuwendung nicht zum Tragen kommen, sind beispielsweise mit einem Strich oder einer „0,00“ auszufüllen.
2. Dem ersten Antrag ist eine Vollmacht beizufügen. Der Vordruck ist entbehrlich, sofern die Behörden- oder Unternehmensleitung den Antrag eigenhändig unterschreibt. Bei öffentlich-rechtlichen Zuwendungsempfängern ist die Vorlage zudem entbehrlich, wenn der Antragsvordruck mit einem Dienstsiegel versehen wird.  
Folgeanträgen ist jeweils eine Kopie der Bevollmächtigung beizufügen. Hierdurch wird versichert, dass die Bevollmächtigung unverändert besteht.
3. Die Unternehmensnummer sollte vor Antragstellung über die zuständige Kreisstelle der LWK beantragt werden.
4. Hinsichtlich der Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist jedem Antrag, spätestens jedoch dem 1. Mittelabruf, eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes beizufügen.
5. Sofern der Antragsteller nicht Eigentümer der Flächen sein sollte, ist dem Antrag eine Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers beizufügen.
6. Sofern behördliche Genehmigungen für die Ausführung der beantragten Maßnahmen erforderlich sein sollten, ist eine Kopie der jeweiligen Genehmigung spätestens mit dem 1. Mittelabruf vorzulegen.
7. Folgende Bagatellgrenzen sind zu beachten:  
Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts:           12.500 €  
im Übrigen:                           1.000 €  
der als förderfähig anerkannten Gesamtausgaben je Maßnahme.
8. Einzelmaßnahmen können in einem Antrag zusammengefasst werden.
9. Eine Zustimmung zum förderunschädlichen Maßnahmenbeginn ist möglich. Es ist ein spezieller Antragsvordruck vorgesehen, welcher vollständig auszufüllen ist.
10. Die Vorfinanzierung durch den Antragsteller muss gesichert sein, da die Auszahlung der Zuwendung im Ausgabeerstattungsverfahren durch die

Landwirtschaftskammer als EU-Zahlstelle erfolgt.

11. Die Förderung einer Streuobstpflanzungen ist nur möglich, wenn die Fläche eine Mindestgröße von 0,15 ha und einen Mindestbestand von 10 Bäumen aufweist. Es sind heimische Obstsorten mit einer Stammlänge von 1,80 m bis 2,00 m und einem Stammumfang von 8 – 10 cm zu pflanzen.

Die Förderung erfolgt mit einem Festbetrag von 110,- € pro Baum. Der Festbetrag beinhaltet im ersten Jahr (70,- €) für Pflanzung einschließlich üblicher Sicherungsmaßnahmen wie Anbinden etc. und die zweijährige Herstellungspflege (je 20,- €).

12. Die Förderung eines Erstinstandsetzungsschnittes an Streuobstbäumen ist nur bei einem Stammumfang von mindestens 60 cm und einer Mindeststammhöhe von 180 cm (Hochstamm) möglich.

Die Förderung erfolgt mit einem Festbetrag von 125,- € pro Baum.

13. Grunderwerb ist grundsätzlich nur dann förderfähig, wenn

- die Ankaufsfläche selbst bereits naturschutzfachlich besondere Kriterien aufweist und
  - die Kosten des Erwerbs max. bis zu 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens betragen.
- Ausnahmen von diesem Grundsatz sind möglich, bedürfen jedoch der Genehmigung des MULNV.

14. Dem Antrag sind für jede Teilmaßnahme mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

a) textliche Darstellung

- allgemeine Beschreibung der geplanten Maßnahme (Art, Umfang, Zeitraum etc.), unter anderem mit Angabe der betroffenen Schutzgebiete
- bei öffentlichen Antragstellern: Benennung der jeweiligen Schutzziele des Gebietes und der Planungsgrundlagen
- nur bei gezielter Artenförderung: Benennung der Art, der die Maßnahme dient, und Nachweis über deren Vorkommen
- Ausführungen zur Dauerhaftigkeit, Erhaltung sowie Weiterentwicklung der umgesetzten Maßnahmen

b) kartografische Darstellung

- Übersichtsplan zur Lage im Raum (Maßstab 1:5.000 bis 50.000)

- Einzelplan mit Lage der Maßnahme (Maßstab 1:500 bis 2.000)

c) Kostendarstellung

- Trennung nach Einzelmaßnahmen
- Aufteilung in die verschiedenen Kostenpositionen
- Planungsleistungen sind auf Grundlage der HOAI zu ermitteln
- Kostenermittlung auf Grundlage von Mengenangaben (Flächengröße, Gewicht, Anzahl, Stunden)

Es können nur tatsächlich anfallende Kosten gefördert werden. Kosten für „Unvorhergesehenes“, „ca. Angaben“, „von...bis Spannen“, „optionale Positionen“ oder Pauschalbeträge dürfen nicht angesetzt werden. Ebenfalls ist es nicht zulässig, den ermittelten Betrag aufzurunden. Sollte es im Verfahren zu einem Mehrbedarf kommen, wäre zu gegebener Zeit ein entsprechender Änderungsantrag zu stellen.

15. Einem Antrag auf Förderung eines Schutz- und Bewirtschaftungskonzeptes ist eine Auflistung über Art und Umfang der Planungsarbeiten (Leistungsbeschreibung und eine Karte mit der Abgrenzung des Plangebietes) beizufügen.